



EINWOHNERGEMEINDE

**REGLEMENT ÜBER DEN
ATLAS-FONDS
der Einwohnergemeinde Allschwil**

vom 20. Februar 2008

Inhaltsverzeichnis:		Seite
§ 1	Zweck des ATLAS-Fonds	3
§ 2	Äufnung des Fonds	3
§ 3	Verwaltung des Fonds	3
§ 4	Inkrafttreten	3

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil erlässt gestützt auf § 47 Abs. 1 i.V.m. § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) vom 28. Mai 1970 und § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung, SGS 180.10) vom 24.11.1998, folgendes Reglement:

§ 1 Zweck des ATLAS-Fonds

¹ Es besteht ein Fonds für die Ausrichtung finanzieller Leistungen zu Gunsten von Asylsuchenden, welche im Wohnheim ATLAS der Gemeinde Allschwil betreut werden.

² Aus dem Fonds werden Investitionen getätigt, die im Interesse des Betriebs des Wohnheims stehen und der Gesamtheit der Bewohner des Wohnheims ATLAS zugute kommen.

³ Es werden keine finanziellen Leistungen an Einzelpersonen ausgerichtet. In Härtefällen sind Ausnahmen möglich.

⁴ Ein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds besteht nicht.

§ 2 Äufnung des Fonds

¹ Das Wohnheim ATLAS wird durch ein externes Unternehmen geführt, welches jährlich einen Pauschalbetrag für die Beanspruchung der sozialen Dienste, sowie einen Betrag pro erfolgte Übernachtung an die Einwohnergemeinde Allschwil zurückerstattet.

² Diese Beträge fliessen in den Fonds.

§ 3 Verwaltung des Fonds

¹ Über die aus dem Fonds ausgerichteten finanziellen Leistungen entscheidet auf Antrag ein paritätisch besetztes Gremium.

² Das Gremium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin der Sozialhilfebehörde Allschwil, dem Zentrumsleiter/der Zentrumsleiterin des Wohnheims ATLAS, einem Vertreter/einer Vertreterin der Gemeindeverwaltung Allschwil sowie einem Vertreter/einer Vertreterin des mit der Führung des Wohnheims betrauten externen Unternehmens.

³ Anträge auf Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds können ausschliesslich von der Sozialhilfebehörde Allschwil oder vom mit der Wohnheimsführung betrauten externen Unternehmen ausgehen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 20. Februar 2008 beschlossen worden.

IN NAMEN DES EINWOHNERRATES

Die Präsidentin: Susanne Studer

Die Gemeindeverwalterin: Sandra Steiner

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 15. Mai 2008.

REGLEMENT ÜBER DEN ATLAS-FONDS
der Einwohnergemeinde Allschwil
vom 20. Februar 2008



Inkraftsetzung per 01. Juni 2008, beschlossen durch den Gemeinderat Allschwil mit Beschluss No. 324 vom 27. Mai 2008.

IN NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Dr. Anton Lauber

Die Gemeindeverwalterin: Sandra Steiner